

GEWALT GEGEN FRAUEN

von Fredericke Leuschner, Barbara Horten und Elena Rausch



Rote Schuhe als Mahnmal anlässlich des Internationalen Tags zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, Berlin, 25. November 2024. Die Aktion ist angelehnt an das Projekt „Zapatos Rojos“ (dt. „Rote Schuhe“) der mexikanischen Künstlerin Elina Chauvet.
*Foto: Picture Alliance/
Fotograf: Sebastian Gollnow*

Das Thema „Gewalt gegen Frauen“ wird seit einigen Jahren vermehrt öffentlich diskutiert. Geschlechtsspezifische Gewalt liegt vor, wenn Weiblichkeit ursächlich für Gewalt ist oder Frauen bei dem jeweiligen Phänomen übermäßig stark betroffen sind.¹ Solche Gewalthandlungen sind

„Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern [...], die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frau durch den Mann und zur Verhinderung der vollständigen Gleichstellung der Frau geführt haben“.² In anderen Worten erwachsen sie aus dem gesellschaftlichen Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern, welches durch patriarchale Strukturen erzeugt wird, und dienen gleichzeitig dazu,

1 Europarat: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht, 2011; <https://rm.coe.int/1680462535> [Stand: 13.02.2025].

2 Ebd., S. 3.

dies beizubehalten.³ Durch diese Verankerung im sozialen System kann von struktureller Gewalt gesprochen werden.

Ein öffentlicher Fokus auf die nach wie vor ungleichen Machtverhältnisse zwischen Mann und Frau und die daraus entstehenden Gefahren für Frauen wurde in bedeutendem Ausmaß erstmalig durch die Frauenbewegung mit dem Höhepunkt in den 1970er Jahren diskutiert. Häusliche und auch sexualisierte Gewalt gegen Frauen durch Männer wurde nach dem Motto „das Private wird politisch“ öffentlich thematisiert und problematisiert.⁴ Viele solcher Taten wurden bis dahin nicht angezeigt und selbst wenn, so hatte dies selten staatliche Interventionen zur Folge.⁵ In diesem Zusammenhang wurden erste Beratungs- und Unterstützungsangebote von und für Frauen geschaffen, wie bspw. Frauenhäuser, Notrufe für vergewaltigte und belästigte Frauen und Beratungseinrichtung für Betroffene sexualisierter Gewalt (alle in Deutschland erstmalig in Berlin).⁶

Dieser Artikel soll einen Überblick über verschiedene Ausprägungen geschlechtsspezifischer Gewalt geben, wobei eine vollständige Aufzählung angesichts der Vielseitigkeit hier nicht erreicht werden kann und auch andere Taten potenziell die Kriterien geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen erfüllen können.

Femizide

Die erstmalige Verwendung des Begriffs „Femizid“ erfolgte in den 1970er Jahren im Rahmen des „*International Tribunal on Crimes against Women*“ durch die Soziologin Diana Russell.⁷ In diesem Kontext verfolgte der Begriff politische Zwecke und sollte der Sichtbarmachung sozialer Missstände und der Änderung gesellschaftlicher Strukturen

dienen.⁸ „Femizid“ leitet sich vom englischen „*homicide*“ ab und beschreibt die Tötung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts.⁹ Eine eindeutige Einordnung als Femizid ist demnach nur bei Kenntnis der dahinterliegenden Motivation des Tötungsdeliktes möglich.¹⁰

Denkbare Tatkonstellationen, die unter diese Begriffsbestimmung passen, sind bspw. Tötungen der Intimpartner*in, Tötungen zur Befriedigung von Lust oder zur Verdeckung einer vorausgegangenen Sexualstraftat, so genannte „Ehrenmorde“, aber auch Tötungen bei Abtreibungen oder bei der Durchführung von Genitalverstümmelungen.¹¹ Die erstgenannte Konstellation dieser unvollständigen Aufzählung ist mit Abstand die häufigste – sowohl weltweit als auch in Deutschland.¹² Die augenscheinliche ungleiche Geschlechtsverteilung dieser Taten wird mit Blick auf die öffentlichen Statistiken deutlich, wonach in Deutschland insgesamt ein Drittel der Opfer von Tötungsdelikten weiblich sind, was aber bei Tötungen in Intimpartnerschaften auf etwa 80 Prozent zutrifft.¹³

3 Vgl. ebd., S. 3.

4 Vgl. Leonie Wagner: Das Private wird politisch. Autonome Frauenhäuser im Kontext der Neuen Frauenbewegung, in: Sozial Extra 42(4) (2018), S. 38–41.

5 Vgl. ebd., S. 38–41.

6 Vgl. ebd.

7 Vgl. Diana Russell/Nicole Van de Ven: *Crimes Against Women: Proceedings of the International Tribunal*, Brüssel 1990.

8 Vgl. Diana Russell: *Femicide: Politicizing the Killing of Females*. In: *Program for Appropriate Technology in Health*, in: *Strengthening Understanding of Femicide. Using research to galvanize action and accountability*, hg. v. InterCambios, Medical Research Council of South Africa, & World Health Organization, 2008, S. 26–31; https://path.azureedge.net/media/documents/GVR_femicide_rpt.pdf [Stand: 13.02.2025]; Russel/Van de Ven (wie Anm. 7).

9 Vgl. Bundeskriminalamt: Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten, in: Bundeslagebild 2023 (2024); https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/StraftatenGegenFrauen/StraftatengegenFrauenBLB2023.pdf?__blob=publicationFile&v=10 [Stand: 27.2.2025]; Russell (wie Anm. 8).

10 Vgl. Diana Russell: *Defining Femicide—Introductory Speech*, 2012, S. 27; http://www.dianarussell.com/f/Defining_Femicide_-_United_Nations_Speech_by_Diana_E._H._Russell_Ph.D.pdf [Stand: 13.02.2025].

11 Vgl. Fredericke Leuschner/Elena Rausch: Femizid – Eine Bestandsaufnahme aus kriminologischer Perspektive, in: *Kriminologie – Das Online-Journal* 4(1) (2022), S. 20–37, hier: S. 25.

12 Vgl. ebd., S. 25.

13 Vgl. Bundeskriminalamt (wie Anm. 9), S. 36.



Protest gegen Femizide und Gewalt gegen Frauen, Freiburg, 5. Dezember 2024
Foto: Picture Alliance/
Fotograf: Winfried Rothermel

Besonderes Interesse erhielt das Phänomen unter der genannten Begrifflichkeit durch Einzelfälle seit dem Jahr 2015 in Süd- und Mittelamerika.¹⁴ In Deutschland erlangte der Begriff insbesondere in den vergangenen fünf Jahren mediale und wissenschaftliche Aufmerksamkeit. Während in anderen Ländern Femizid tatsächlich einen eigenen Straftatbestand darstellt, existiert ein solcher in Deutschland nicht.¹⁵ Derartige Taten werden in der Praxis sowohl als Mord (§ 211 StGB) oder Totschlag (§ 212 StGB), aber auch als minder schwerer Fall des Totschlags (§ 213 StGB) oder Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB) abgeurteilt.

Gemäß der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamts (BKA), welche die polizeilich erfassten Straftaten abbildet, gab

es in Deutschland im Jahr 2023 938 Opfer von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Tötungsdelikten, davon 360 vollendete Taten.¹⁶ Da die Polizeiliche Kriminalstatistik jedoch keine tatauflösenden Motive erfasst, können diese Fälle nicht eindeutig der oben genannten Definition zugeordnet werden.¹⁷ Bei den 360 getöteten Frauen und Mädchen handelte es sich in 92 Fällen um innerfamiliäre Gewalt und in 155 Fällen um Partnerschaftsgewalt.¹⁸

Gewalt in Partnerschaften

Gewalt in Partnerschaften kann sowohl psychische, physische, sexualisierte, ökonomische als

14 Vgl. Alex Wischniewski: Femi(ni)zide in Deutschland – ein Perspektivwechsel, in: *Femina Politica* – Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft 27(2) (2018), S. 126-134.

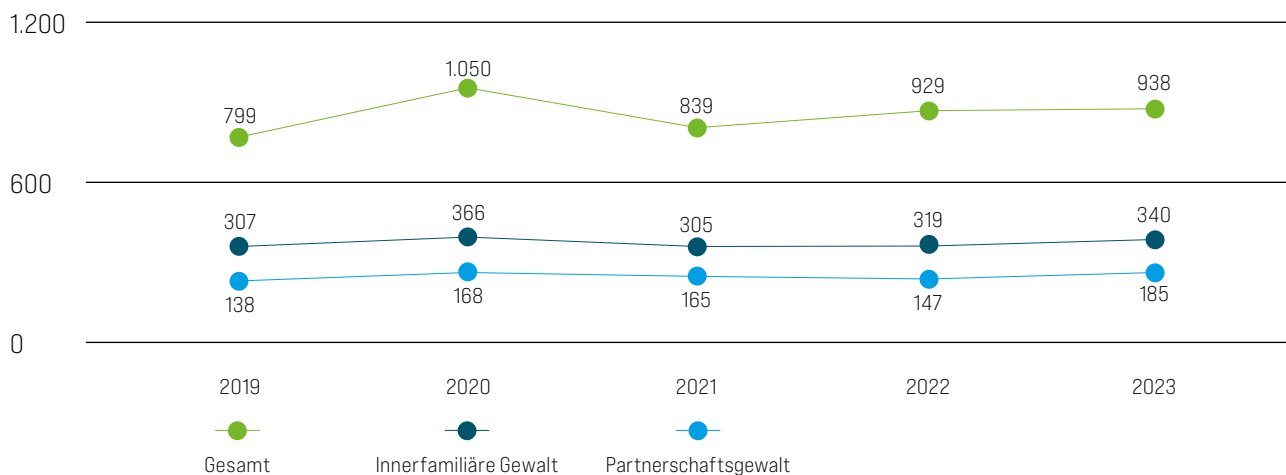
15 Vgl. Leuschner/Rausch (wie Anm. 11), S. 28 ff.

16 Vgl. Bundeskriminalamt (wie Anm. 9), S. 37.

17 Vgl. ebd., S. 36.

18 Vgl. ebd., S. 37.

Opfer der Fallgruppe Femizide 2019–2023



auch soziale Gewalthandlungen umfassen.¹⁹ Die Strafbarkeit solcher Taten wird dementsprechend nicht von einem einzelnen Straftatbestand erfasst, sondern ist abhängig von der jeweiligen Tathandlung. Konkret gehören dazu Tötungs- (§§ 212 ff. StGB), Körperverletzungs- (§§ 223 ff. StGB) und Sexualdelikte (§§ 174 ff. StGB), aber auch Bedrohung (§ 241 StGB), Stalking (bzw. Nachstellung, § 238 StGB) oder Nötigung (§ 240 StGB) sowie Freiheitsberaubung (§ 239 StGB). Allerdings ist nicht jede mögliche Gewalthandlung in Paarbeziehungen durch einen Straftatbestand erfasst.

In einem Lagebild erfasst das BKA im Jahr 2023 132.966 weibliche Betroffene von Partnerschaftsgewalt und stellt in den vergangenen fünf Jahren einen zunehmenden Trend fest.²⁰ Wenn Frauen Gewalt erleben, wird diese – anders als bei Männern – häufig von aktuellen oder ehemaligen

Beziehungspartner*innen²¹ verübt.²² Das häufigste registrierte Delikt im Partnerschaftskontext ist die vorsätzliche einfache Körperverletzung (59 Prozent), danach folgen Bedrohung, Stalking, Nötigung (zusammen 25 Prozent) und gefährliche Körperverletzung (11 Prozent).²³

Da solche Gewalttaten oft mit Scham verbunden sind und als „private“ Angelegenheiten betrachtet werden, zögern viele, ihre Partner*innen bei den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen. Dies führt dazu, dass sog. Dunkelfeldbefragungen deutlich höhere Zahlen ergeben als die Statistiken der durch die Polizei registrierten Delikte, das so genannte „Hellfeld“.²⁴ Straftaten, die nicht angezeigt werden,

Grafik: eigene Darstellung
Quelle: Bundeskriminalamt

19 Vgl. Kathrin Gerlach: Häusliche Gewalt, in: Klinisch-forensische Medizin. Interdisziplinärer Praxisleitfaden für Ärzte, Pflegekräfte, Juristen und Betreuer von Gewaltopfern, hg. v. Martin Grassberger/Kathrin Yen/Elisabeth E. Türk, Berlin/Heidelberg (2013), S. 227–242.

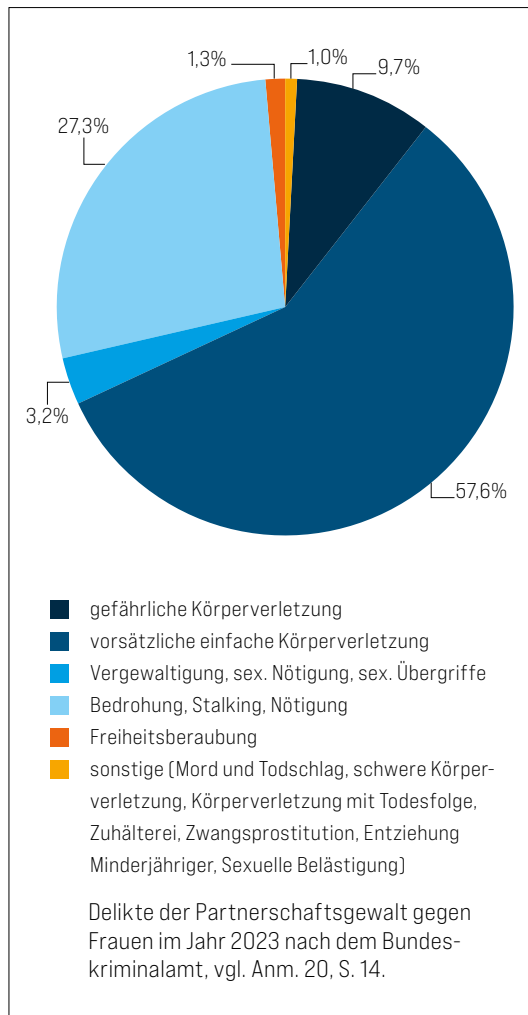
20 Vgl. Bundeskriminalamt: Häusliche Gewalt. Lagebild 2023; https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeslicheGewalt/HaeslicheGewalt2023.pdf?__blob=publicationFile&v=6 [Stand: 27.02.2025].

21 Es können keine genauen Angaben zu der Geschlechtsidentität von den Personen, die die Taten begehen, genannt werden, auch wenn sie ganz überwiegend männlich sein werden. Aber auch Gewalttaten in nicht heteronormativen Beziehungen sind in dieser Statistik erfasst, da es allgemein um Gewalt in Paarbeziehungen geht.

22 Vgl. Bundeskriminalamt (wie Anm. 20), S. 14.

23 Vgl. ebd., S. 15.

24 Vgl. Monika Schröttle: Sexuelle Gewalt und Gewalt in Paarbeziehungen, in: Viktimisierungsbefragungen in Deutschland, Band 1, hg. v. Nathalie Guzy/Christoph Birkel/Robert Mischkowitz/Wiesbaden 2015, S. 181–210; Ursula Müller/Monika Schröttle: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, Berlin 2004; <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84328/3bc38377b11cf9ebb2dca-c9a8dc37b67/langfassung-studie-frauen-teil-eins-data.pdf> [Stand: 27.02.2025].



verbleiben also im „Dunkelfeld“.²⁵ Studien gehen davon aus, dass nur zwischen 15 und 25 Prozent der Gewalterfahrungen durch Partner*innen tatsächlich zur Anzeige gebracht werden.²⁶ Zudem wird vermutet, dass selbst Dunkelfeldbefragungen die tatsächliche Häufigkeit unterschätzen, da besonders gefährdete Gruppen – etwa Menschen mit

25 Vgl. Christoph Birkel/Daniel Church/Anke Erdmann/Alisa Hager/Nathalie Leitgöb-Guzy: Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020. Bundesweite Kernbefunde des Viktimisierungssurvey des Bundeskriminalamts und der Polizeien der Länder, Wiesbaden 2022; https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/SKiD2020_Ergebnisse_V1.4.pdf?__blob=publicationFile&v=24 [Stand: 27.02.2025], S. 69.

26 Vgl. Müller/Schröttle (wie Anm. 24).

eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten oder solche, die unter extremer Kontrolle stehen – oft nicht erfasst werden.²⁷

Repräsentative bundesweite Dunkelfeldbefragungen ergaben, dass etwa jede vierte Frau bereits körperliche oder sexuelle Gewalt in der Beziehung erlebt hat.²⁸ Das Spektrum der Gewalterfahrungen ist allerdings sowohl hinsichtlich der Häufigkeit als auch der Schwere äußerst heterogen.²⁹ Etwa die Hälfte der befragten Frauen gab an, bereits psychische Partnerschaftsgewalt, wie Herabsetzungen, Demütigungen, Drohungen oder die Einschränkung der Bewegungsfreiheit (ohne die Anwendung von körperlicher Gewalt), erlebt zu haben.³⁰ Eine bundesweite Befragung zu Opfererfahrungen verschiedener Art ergab, dass 0,7 Prozent aller Frauen in den vergangenen zwölf Monaten zum Zeitpunkt der Befragung Partnerschaftsgewalt erlebt hatten.³¹ Die Variation in den dargestellten Ergebnissen kann an unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen, Befragungskontexten und Erhebungsumfängen liegen.³²

Dass häusliche Gewalt insbesondere im Trennungskontext eine Rolle spielt, kann dadurch angenommen werden, dass die größte Tätergruppe im Hellfeld die der Expartner*innen ist (40 Prozent).³³ Bei Betrachtung der Struktur der Opfer zeigt sich, dass mit Abstand am häufigsten die Gruppe der zwischen 30- und 40-Jährigen Anzeige erstattet.³⁴

Dunkelfelduntersuchungen legen allerdings nahe, dass insbesondere im jungen Erwachsenenalter Gewalthandlungen in der Partnerschaft stattfinden, die aber – aus verschiedensten Gründen

27 Vgl. ebd.

28 Vgl. Agentur der Europäischen Union für Grundrechte: Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick, in: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Wien 2014; Müller/Schröttle (wie Anm. 24), S. 30.

29 Vgl. Müller/Schröttle (wie Anm. 24), S. 36.

30 Vgl. Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (wie Anm. 28).

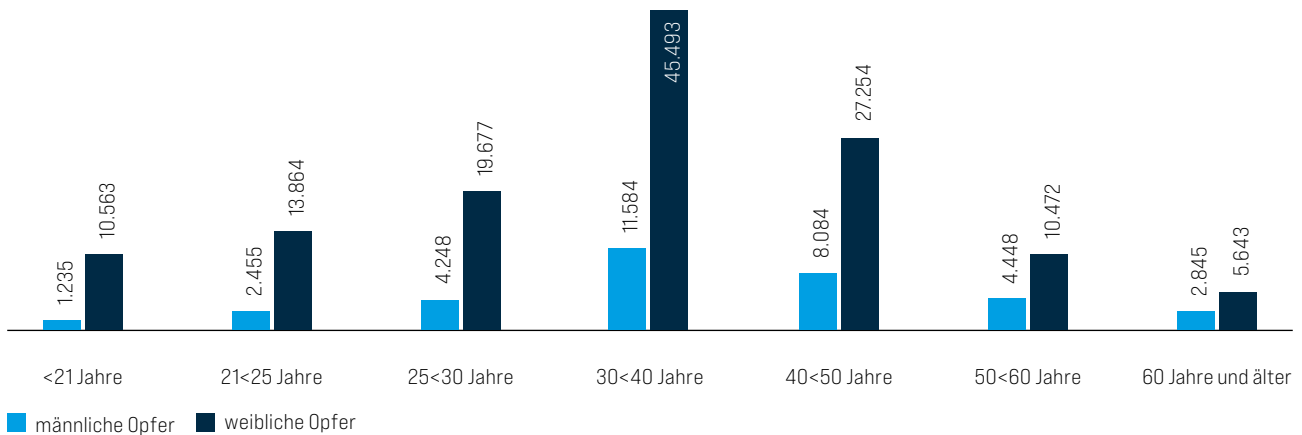
31 Vgl. Birkel/Church/Erdmann/Hager/Leitgöb-Guzy (wie Anm. 25), S. 61.

32 Vgl. ebd., S. 58.

33 Vgl. Bundeskriminalamt (wie Anm. 20), S. 16

34 Vgl. ebd., S. 18.

Verteilung männlicher und weiblicher Opfer partnerschaftlicher Gewalt nach Altersklassen (2023)



– nicht zur Anzeige gebracht werden.³⁵ Das Auftreten von Partnerschaftsgewalt ist unabhängig vom Einkommen und sozialen Status.³⁶

Bei Gewalt in der Paarbeziehung wird in der Wissenschaft differenziert zwischen „Gewalt als systematisches Kontrollverhalten“ und „Gewalt als spontanes Konfliktverhalten“. In dieser Aufteilung werden Geschlechtsunterschiede besonders deutlich, da Frauen häufiger Opfer der erstgenannten Kategorie werden, während in der zweiten Kategorie die Geschlechter der Opfer eher gleich verteilt sind.³⁷

Sexualisierte Gewalt, Nötigung und Belästigung im analogen Leben

Die Formen sexualisierter Gewalt sind vielfältig. Man unterscheidet zwischen Handlungen ohne Körperkontakt („Hands-off“) und solchen mit

Körperkontakt („Hands-on“). Zu ersteren gehören unter anderem sexuelle Belästigung, Beleidigungen, Aufforderungen zu sexuellen Handlungen, das Verbreiten von sexualisierten Gerüchten und das ungewollte Anschauen pornografischer Inhalte. Hands-on-Handlungen umfassen dagegen Taten mit körperlichem Kontakt, wie unerwünschtes Küssen, ungewolltes Anfassen und Penetration.³⁸ Wesentliche Merkmale sexualisierter Gewalt umfassen u. a. „das Vorliegen eines Machtgefälles, Unfreiwilligkeit, die Art der sexuellen Handlung, den Schaden für das Opfer sowie die Handlungsmotive“³⁹.

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind durch die §§ 174-184I StGB strafrechtlich geregelt. Für das Jahr 2023 wurden 126.470 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in der Polizeilichen Kriminalstatistik registriert. Die Aufklärungsquote lag bei 82 Prozent.⁴⁰ Die Betroffenen waren weit überwiegend

Grafik: eigene Darstellung

35 Vgl. Birkel/Church/Erdmann/Hager/Leitgöb-Guzy (wie Anm. 25), S. 62.

36 Vgl. Müller/Schröttle (wie Anm. 24); Schröttle (wie Anm. 24).

37 Vgl. Daniela Gloor/Hanna Meier: Ringen um das Thema gewaltbetroffene Männer. Forschungserkenntnisse und gesellschaftspolitische Diskurse, in: Halt-Gewalt 16 (2003); Barbara Kavemann: Täterinnen - die Gewaltausübung von Frauen im privaten Raum im Kontext der feministischen Diskussion über Gewalt im Geschlechterverhältnis, in: Neue Kriminalpolitik 2 (2009), S. 46–50; Gerlach (wie Anm. 19).

38 Vgl. Barbara Horten: Metaanalyse zur sexuellen Gewalt unter Gleichaltrigen, in: Kriminalsoziologie, hg. v. Dieter Hermann/Barbara Horten/Andreas Pöge, Baden-Baden, 2024, S. 505–530.

39 Sabine Maschke: Sexuelle Gewalt unter Gleichaltrigen in Schulen, in: Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen, hg. v. Wolfgang Melzer/Dieter Hermann/Uwe Sandfuchs/Mechthild Schäfer/Wilfried Schubarth/Peter Daschner, 2015, S. 299–302.

40 Vgl. Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland, Grundtabelle. Tabelle 01. Version 1.0, Wiesbaden 2024.

weiblich (92 Prozent).⁴¹ Die Mehrheit der Tatverdächtigen war hingegen männlich (90 Prozent).⁴² Empirischen Erkenntnissen zufolge kann davon ausgegangen werden, dass der Großteil der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung den Strafverfolgungsbehörden unbekannt bleibt.⁴³ Dies bedeutet, dass in der Polizeilichen Kriminalstatistik lediglich ein Teil der tatsächlich begangenen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung abgebildet wird.

Die Erkenntnis wird durch den Befund einer aktuellen Dunkelfeldstudie gestützt, in der 6 Prozent der befragten Frauen (ab 16 Jahre) berichten, strafrechtlich relevante Sexualdelikte im letzten Jahr erlebt zu haben. Dabei wurden 95 Prozent der Sexualdelikte von Männern begangen.⁴⁴ Dies deutet darauf hin, dass sexuelle Gewalterfahrungen wie auch sexuell aggressives Verhalten nur ausgehend von den polizeilich bekannt gewordenen Delikten deutlich unterschätzt werden.⁴⁵

Upskirting

Ein besonderes Phänomen sexualisierter Gewalt gegen Frauen ist das sog. „Upskirting“. Es bezeichnet das heimliche und unbefugte Fotografieren oder Filmen unter den Rock einer Person, wobei sich die Aufnahmen typischerweise auf den Intimbereich konzentrieren und oft in der Öffentlichkeit angefertigt werden.⁴⁶ Im Anschluss daran werden die Aufnahmen häufig im Internet

verbreitet.⁴⁷ Solche Verhaltensweisen sind nicht zwingend von einer sexuellen Motivation getragen, sondern können auch dem Zweck dienen, eine andere Person zu demütigen oder ihr gegenüber Macht auszuüben.⁴⁸ Durch den im Jahr 2021 neu geschaffenen § 184k StGB ist ein solches Verhalten als Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen strafbar. Im Jahr 2023 wurden 1.079 Fälle der Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen polizeilich erfasst, davon waren 87 Prozent der Betroffenen weiblich.⁴⁹ Man muss davon ausgehen, dass auch hier der überwiegende Anteil solcher Straftaten im sog. „Dunkelfeld“ verbleibt, nicht zuletzt weil das heimliche Fotografieren von der betroffenen Person unbemerkt bleiben kann. Leider fehlen Untersuchungen, die gezielt die Betroffenheit von „Upskirting“ abfragen, weshalb auf allgemeinere Studien zu sexueller Belästigung (im öffentlichen Raum) verwiesen werden muss.⁵⁰

Catcalling

Als „Catcalling“ werden verbale oder andere nicht körperliche Formen sexueller Belästigung im öffentlichen Raum, bspw. auf der Straße bezeichnet. Diese können sich durch Geräusche (z. B. Pfeif- oder Kussgeräusche), aufdringliche Blicke, vermeintliche Komplimente, anzügliche Bemerkungen oder Kommentare über das Äußere einer Person und durch sexuelle Belästigung mittels digitaler Medien (z. B. ungewollte Konfrontation mit Bildern bzw. Videos mit sexuellem Inhalt) äußern.⁵¹ Eine einheitliche Begriffsdefinition existiert bisher nicht.

41 Vgl. Bundeskriminalamt : Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland, Opfer nach Alter und Geschlecht. Tabelle 91. Version 1.0, Wiesbaden 2024.

42 Vgl. Bundeskriminalamt (wie Anm. 40).

43 Vgl. u. a. Marc Allroggen/Miriam Rassenhofer/Andreas Witt/Paul L. Plener/Elmar Brähler/Joerg M. Fegert: Prävalenz sexueller Gewalt. Ergebnisse einer bevölkerungsrepräsentativen Stichprobe, in: Deutsches Ärzteblatt 113 (2016), S. 107–113.

44 Vgl. Birkel/Church/Erdmann/Hager/Leitgöb-Guzy (wie Anm. 25).

45 Vgl. Allroggen/Bassenhofer/Witt/Plener/Brähler/Fegert (wie Anm. 43).

46 Vgl. Katharina Sachen: Die Strafbarkeit des Upskirting und des Downblousing – Der neue § 184k StGB: Gelungene Reform oder politischer Aktivismus?, in: KriPoZ 4 (2022), S. 248–256.

47 Vgl. Gloria Berghäuser: Upskirting und ähnliche Verhaltensweisen Unbefugte fotografische oder filmische Aufnahmen unter der Oberbekleidung, in: ZIS 10 (2019), S. 463–475.

48 Vgl. ebd.

49 Vgl. Bundeskriminalamt (wie Anm. 9).

50 Vgl. Anja Schmidt: Bildbasierte sexuelle Gewalt. Zum Reformbedarf im deutschen Strafrecht, in: Sexuelle Selbstbestimmung jenseits des Körperlichen, hg. v. Boris Burghardt/Anja Schmidt/Leonie Steinl, 2024, S. 181–199.

51 Vgl. Marleen Gräber/Barbara Horten: Kriminologischer Beitrag: Sexuelle Belästigung ohne Körperkontakt („catcalling“) – zukünftig ein Straftatbestand?, in: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 15 (2) (2021), S. 205–208.



Protestaktion auf dem Münchner Odeonsplatz gegen die deutschlandweit tourende Installation „Broken“, 8. Dezember 2020. Das Werk des Künstlers Dennis Meseg zeigt 222 nackte Schaufensterpuppen, versehen mit Sprüchen wie „Talk about it“, „Schäm dich nicht“ und „#MeToo“ und soll auf Gewalt gegen Frauen aufmerksam machen. Etliche Frauen, die sich durch die Darstellung entmündigt und zum Gegenstand herabgewürdigt sehen, rufen zum Protest auf.
Foto: Picture Alliance/
Fotograf: Florian Peljak

Derzeit stellt eine berührungslose, aber aufdringlich und unzumutbar vermittelte Sexualität weder einen eigenen Straftatbestand noch eine Ordnungswidrigkeit dar. Sexuelle Belästigung umfasst im deutschen Strafgesetzbuch nur körperliche Berührungen (§ 184i StGB), während verbale Formen nicht explizit erwähnt werden. In Ausnahmefällen könnte eine Strafverfolgung aufgrund des Tatbestands der Beleidigung (§ 185 StGB) in Betracht gezogen werden, allerdings nur, wenn dadurch das Rechtsgut der Ehre verletzt wird.⁵²

Die „#Me-Too“-Bewegung rückte das Problem der berührungslosen sexuellen Belästigungen durch Männer im Alltag in die internationale Öffentlichkeit. Seit 2018 ist *Catcalling* in mehreren Ländern der Europäischen Union wie Belgien, in den Niederlanden, Portugal und Frankreich als sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum strafbar.⁵³ Auch

in Deutschland gibt es Bestrebungen, verbale sexuelle Belästigung und andere nicht körperliche Formen unter Strafe zu stellen.⁵⁴

Zum Thema *Catcalling* existieren bislang nur wenige einschlägige Studien. Eine 2021 durchgeführte untersuchte mithilfe einer Online-Befragung die Erscheinungsformen, Verbreitung und Folgen des Phänomens in Deutschland.⁵⁵ Die Befunde legen nahe, dass *Catcalling* eine weitverbreitete Alltagserfahrung im Leben junger, insbesondere weiblicher oder diversgeschlechtlicher Personen ist.

Gewalt im digitalen Raum

Gewalt gegen Frauen spielt sich nicht nur im analogen, sondern auch im digitalen Raum ab. Als Sammelbegriff beschreibt digitale Gewalt eine Vielzahl unterschiedlicher abwertender, verletzender oder auf Einschüchterung zielender

52 Vgl. Laura-Romina Goede/Lena Lehmann/Alina Christin Ram: *Catcalling*: Empirische Befunde einer Online-Befragung zu Erscheinungsformen, Verbreitung und Folgen von Catcalling in Deutschland, in: *RPsych Rechtspsychologie* 8 (1) (2022), S. 53-71.

53 Vgl. Joel Schmidt: Sexuelle Belästigung ist kein Kompliment: Junge Frau aus Hessen startet Petition gegen „Catcalling“, 2020; <https://www.fr.de/rhein-main/catcalling-sexuelle-belaestigung-petitionkompliment-hessen-fulda-zr-90098691.html> [Stand: 13.02.2025].

54 Vgl. Deutscher Juristinnenbund: Policy Paper: „Catcalling“ – Rechtliche Regulierung verbaler sexueller Belästigung und anderer nicht körperlicher Formen von aufgedrängter Sexualität, 2021; https://www.djbb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st21-09_policy_paper_catcalling.pdf [Stand: 19.02.2025].

55 Vgl. Goede/Lehmann/Ram (wie Anm. 52).

Online-Phänomene, die sich gegen bestimmte Personen oder Personengruppen richten.⁵⁶ Umfasst sind dabei nicht nur sprachliche Äußerungen wie bei der sog. „Hatespeech“, sondern auch Handlungen wie die ungewollte Verbreitung oder Zusendung intimer Bilder (z.B. „Dickpics“) oder die Veröffentlichung personenbezogener Daten wie der Adresse (sog. „Doxing“).⁵⁷ Manche Phänomene bewegen sich unterhalb der Strafbarkeitsschwelle, werden von Betroffenen aber dennoch als erheblich belastend empfunden.⁵⁸ Je nach konkreter Ausprägung des Phänomens kommt eine Strafbarkeit als Beleidigungsdelikt (§§ 185 ff. StGB), Bedrohung (§ 241 StGB), Nötigung (§ 240 StGB), Volksverhetzung (§ 130 StGB), Nachstellung bzw. Stalking (§ 238 StGB) oder aber als Sexualdelikt (§§ 176 ff. StGB) in Betracht.⁵⁹

Nach einer Auswertung des BKA waren 62 Prozent der Betroffenen von digitaler Gewalt im Jahr 2023 weiblich.⁶⁰ Am stärksten waren weibliche Personen in der Deliktskategorie Nötigung, Stalking und insbesondere Bedrohung betroffen (71 Prozent). Die Tatverdächtigen waren zu 80 Prozent männlich.⁶¹

Andere Untersuchungen bemühten sich, auch Fälle digitaler Gewalt sichtbar zu machen, die bislang im Dunkelfeld verblieben sind. Einer Studie der EU zufolge ist Frauenfeindlichkeit die am stärksten

verbreitete Form von Online-Hass auf allen Plattformen.⁶² Eine Dunkelfeldbefragung in Deutschland kam zu dem Ergebnis, dass nahezu jede dritte Frau im Alter von 16 bis 24 Jahren bereits Erfahrungen mit Hass im Netz gemacht hat.⁶³ Zudem hatten unter den jungen Studienteilnehmerinnen bereits 42 Prozent ungefragt ein Nacktfoto zugeschickt bekommen, jede fünfte junge Frau wurde online sexuell belästigt.⁶⁴ Diese Ergebnisse spiegeln sich in einer Untersuchung zu politisch engagierten Personen wider: Fast ein Viertel der Frauen berichtete von Androhungen sexueller Gewalt und Vergewaltigungsdrohungen, während dies nur für drei Prozent der männlichen Befragten galt.⁶⁵ Auch berichteten über zwei Drittel der befragten Frauen von Sexismus, Frauenhass und misogynen Aussagen.⁶⁶

Nicht nur, aber überwiegend im digitalen Raum geht eine Gefahr für Gewalt gegen Frauen auch von sog. „Incel“ aus (engl. „involuntary celibate“, zu Deutsch „unfreiwillig zölibatär“). Der Begriff bezeichnet eine Online-Community von Männern, die keine Partnerin finden und sich dadurch enorm benachteiligt fühlen.⁶⁷ Die von ihnen begangenen Gewalttaten sind durch soziale, insbesondere romantische Ablehnung, durch Frauen, motiviert.⁶⁸

Diese „digitale Dimension geschlechtsspezifischer Gewalt“⁶⁹ kann gravierende Folgen haben. Durch die gezielte Herabwürdigung können einzelne

56 Vgl. Luise Koch/Angelina Voggenreiter/Janina Steinert: Angegriffen & alleingelassen. Wie sich digitale Gewalt auf politisches Engagement auswirkt. Ein Lagebild, 2025; <https://hateaid.org/wp-content/uploads/2025/01/hateaid-tum-studie-angegriffen-und-alleingelassen-2025.pdf> [Stand: 19.02.2025].

57 Vgl. Das NETTZ/Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur/HateAid/Neue deutsche Medienmacher*innen/Kompetenznetzwerk gegen Hass im Netz: Lauter Hass – leiser Rückzug. Wie Hass im Netz den demokratischen Diskurs bedroht. Ergebnisse einer repräsentativen Befragung, 2024; https://kompetenznetzwerk-hass-im-netz.de/wp-content/uploads/2024/02/Studie_Lauter-Hass-leiser-Rueckzug.pdf [Stand: 19.02.2025].

58 Vgl. Koch/Voggenreiter/Steinert (wie Anm. 56).

59 Vgl. Deutscher Juristinnenbund (djb): Policy Paper: Mit Recht gegen Hate Speech – Bekämpfung digitaler Gewalt gegen Frauen, 2019; https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st19-23_HateSpeech.pdf [Stand: 19.02.2025]; Bundeskriminalamt (wie Anm. 9).

60 Vgl. Bundeskriminalamt (wie Anm. 9).

61 Vgl. ebd.

62 Vgl. Agentur der Europäischen Union für Grundrechte: *Online Content Moderation – Current Challenges in Detecting Hate Speech*, 2023; https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2023-online-content-moderation_en.pdf [Stand: 19.02.2025].

63 Vgl. Das NETTZ/Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur/HateAid/Neue deutsche Medienmacher*innen/Kompetenznetzwerk gegen Hass im Netz (wie Anm. 57).

64 Vgl. ebd.

65 Vgl. Koch/Voggenreiter/Steinert (wie Anm. 56).

66 Vgl. ebd.

67 Vgl. Barbara Horten/Marleen Gräber: Kriminologischer Beitrag. Hass auf Frauen. Ein Beitrag zu Incel-Ideologie und Radikalisierung, in: *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 16 (4) (2022), S. 355–358.

68 Vgl. Björn Pelzer/Lisa Kaati/Katie Cohen/Johan Fernquist: *Toxic language in online incel communities*, in: *SN Soc Sci* (2021); <https://doi.org/10.1007/s43545-021-00220-8>.

69 Vgl. Bundeskriminalamt (wie Anm. 9).

Personen oder Personengruppen aus dem öffentlichen Raum verdrängt werden.⁷⁰ So berichteten 41 Prozent der Betroffenen in einer Untersuchung über sozialen Rückzug, knapp ein Drittel reduzierte seine Online-Aktivität.⁷¹

Rechtliche Vorgaben zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen

In Deutschland vorgenommene gesetzliche Regelungen, die – zumindest mittelbar – dem Schutz von Frauen als häufigste Opfer von Sexualstraftaten (Polizeiliche Kriminalstatistik: 92 Prozent) dienen, sind die Anpassungen der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Das Sexualstrafrecht wurde in den letzten Jahren mehrfach umgestaltet.⁷² Neben der Erweiterung von strafbaren Handlungen erfolgten in diesem Zusammenhang auch Strafrahmenerhöhungen.

Von Gewalt betroffene Frauen haben außerdem von etlichen rechtlichen Änderungen zu Gunsten von Opfern im Strafverfahren seit den 1980er Jahren profitiert, die sich insbesondere oder zumindest auch an Betroffene von Sexualstraftaten richteten und die Lebensrealität der Personen in diesen belastenden Situationen in den Blick nahmen.

Durch das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen von 2001 (sog. Gewaltschutzgesetz) wurde außerdem die Situation von durch Gewalt in Paarbeziehungen betroffenen Personen verbessert. Demnach können Familiengerichte auf Antrag Aufenthalts-, Kontakt- und Näherungsverbote aussprechen sowie Platzverweise erteilen und dadurch die gewalttätige Person aus der gemeinsamen Wohnung verweisen. Ein Verstoß gegen solche Anordnungen wird als Straftat geahndet.

Explizit dem Schutz von Frauen widmet sich auf europäischer Ebene das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sog. „Istanbul-Konvention“. Sie verfolgt einen

integrierten, koordinierten und nachhaltigen Ansatz zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Förderung der vollen rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.⁷³ Die Konvention wurde durch den Europarat entwickelt, am 11. Mai 2011 in Istanbul zur Unterzeichnung vorgelegt und noch am selben Tag von den ersten Staaten unterzeichnet. Am 1. August 2014 trat sie schließlich in Kraft⁷⁴ und wurde von Deutschland im Jahr 2017 ratifiziert.

Vor dem Hintergrund des langfristigen Ziels einer gewaltfreien Gesellschaft für Frauen sind die unterzeichnenden Staaten allgemein verpflichtet, eine politische Gesamtstrategie zu entwickeln. Diese muss unter anderem Präventionsmaßnahmen, den Schutz von gewaltbetroffenen Frauen, zivil- und strafrechtliche Maßnahmen, die Schaffung eines öffentlichen Bewusstseins sowie grenzüberschreitende Zusammenarbeit integrieren.⁷⁵ Dabei wird zwar ein gewisser Gestaltungsspielraum eingeräumt, doch die Ziele bleiben verbindlich.⁷⁶ Die Gesamtstrategie, die von der Istanbul-Konvention gefordert wird, verpflichtet die Politik, sämtliche öffentliche und private Strukturen, einschließlich der Zivilgesellschaft, in die Umsetzung einzubeziehen.⁷⁷

Einen erwähnenswerten Schritt zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland stellt das Gewalthilfegesetz dar, welches im Februar 2025 beschlossen wurde. Dessen Ziele sind die konkrete Umsetzung des Grundrechts auf körperliche und seelische Unversehrtheit, der Schutz von Frauen vor häuslicher und geschlechtsspezifischer

70 Vgl. Deutscher Juristinnenbund (wie Anm. 59).

71 Vgl. Das NETTZ/Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur/HateAid/Neue deutsche Medienmacher*innen/Kompetenznetzwerk gegen Hass im Netz (wie Anm. 56).

72 MüKo-StGB/Renzikowski, § 176 Rn 16.

73 Vgl. Constanze Janda: Gewaltschutz als kommunale Aufgabe? Eine Betrachtung der Umsetzungspflichten aus der Istanbul-Konvention im föderalen System, in: Die Öffentliche Verwaltung (2023), S. 1–11; Europarat (wie Anm. 1).

74 Vgl. Stefanie Schmahl/Rico Neidinger: Die Istanbul-Konvention als Instrument zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, in: Zeitschrift für das Gesamte Sicherheitsrecht (2023), S. 53–60.

75 Vgl. Europarat (wie Anm. 1), 2011.

76 Vgl. Astrid Kempe: Lückenhaftigkeit und Reform des deutschen Sexualstrafrechts vor dem Hintergrund der Istanbul-Konvention, Berlin 2018.

77 Vgl. Heike Rabe: Die Istanbul-Konvention – innerstaatliche Anwendung unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidung des OLG Hamburg vom 8.3.2018 (Strafverfolgung häuslicher Gewalt), in: Streit Feministische Rechtszeitschrift (2018), S. 147–153.



Eine Teilnehmerin einer Fahrrad-demo unter dem Motto „No Nipple is free until all Nipples are free!“ zeigt auf ihrem Rücken den Schriftzug „My Body My Choice“, Berlin, 10. Juli 2021.

Foto: Picture Alliance/
Fotograf: Christophe Gateau

Gewalt, Intervention im konkreten Fall von Gewalt, die Abmilderung ihrer Folgen sowie die Prävention. Diese Ziele sollen mit mehr Schutz-, Beratungs- sowie Unterstützungsangeboten, Täterarbeit und Öffentlichkeitsarbeit sowie Vernetzungsarbeit sowohl innerhalb des Hilfesystems als auch mit anderen Behörden umgesetzt werden.⁷⁸

Fazit und Ausblick

Da Gewalt gegen Frauen wie Eingangs beschrieben Ausdruck struktureller Missstände ist, erfordert die Entwicklung von Handlungsstrategien einen

ganzheitlichen Ansatz. Dieser muss darauf abzielen, die zugrunde liegenden Strukturen zu überwinden, gleichzeitig präventive Maßnahmen zu ergreifen und die gezielte Unterstützung der Betroffenen zu gewährleisten.⁷⁹ Besonders wichtig ist dabei die Wirksamkeit von Maßnahmen, die Betroffene unmittelbar nach dem Erleben von Gewalt unterstützen, da die Auswirkungen der Gewalt in ihrer Schwere und Form variieren können. Es ist zudem nicht nur wünschenswert, entsprechende Strategien zu etablieren – vielmehr bestehen völkerrechtliche Verpflichtungen, die auch Deutschland in die Verantwortung nehmen. ▲

78 Vgl. Deutscher Bundestag Drs. 20/14025 Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt; <https://dserver.bundestag.de/btd/20/140/2014025.pdf> [Stand: 28.02.2025].

79 Vgl. Christian Steffan/Marisa Weinand/Barbara Horten/Raphael Blum: Kriminologischer Beitrag: Gewalt gegen Frauen – eine Herausforderung für die Interdisziplinarität, in: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 19 (4) (2024), S. 66–70. DOI: 10.1007/s11757-024-00863-2.